

## Der Regierungsrat des Kantons Thurgau an den Grossen Rat

Frauenfeld, 11. August 2020

489

GRG Nr.	20	EA 8	36
---------	----	------	----

### **Einfache Anfrage von Gina Rüetschi vom 17. Juni 2020 „Sozialhilfe während Epidemie-Massnahmen“**

#### **Beantwortung**

Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Fragestellerin referenziert auf verschiedene Empfehlungen der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS), des Staatssekretariats für Migration (SEM) und der Staatspolitischen Kommission des Nationalrates (SPK-N) sowie auf die sich seit dem 20. Juni 2020 nicht mehr in Kraft befindliche Verordnung 2 über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19) (COVID-19-Verordnung 2; SR 818.101.24). Die Empfehlungen fordern die Kantone und Gemeinden im Kern auf, dass sozialhilfebeziehenden Personen keine Nachteile aufgrund der Corona-Pandemie und der zu dessen Bewältigung ergriffenen staatlichen Massnahmen erwachsen sollen.

Der Regierungsrat erachtet die in der Einfachen Anfrage geäusserte Befürchtung von Menschen, die Lebensmittelpakete beziehen und aus Furcht vor ausländerrechtlichen Konsequenzen keine Sozialhilfe beantragen, als weitgehend unbegründet. Der Bund hat milliardenschwere Hilfspakete gesprochen. Arbeitgeber können Kurzarbeitsentschädigung beantragen. Es besteht die Möglichkeit, Corona-Erwerbsersatz zu beantragen. Zahlungsfristen wurden über Wochen ausgesetzt. Bevor ein Bezug von Sozialhilfe entsteht, greift bei erwerbstätigen Personen die Arbeitslosenentschädigung. So ist denn auch kein erheblicher Anstieg von Sozialhilfebezügerinnen und -bezüger im Kanton Thurgau festzustellen. Ende Mai 2020 stellte die SKOS gesamtschweizerisch einen leichten Anstieg der Anzahl Sozialhilfebezügerinnen und -bezüger von 2.7 % fest, wobei die Ostschweiz mit einem Anstieg von gerade einmal 0.6 % die deutlich niedrigste Quote aufwies (Nordwestschweiz 0.9 %, Tessin 2.3 %, Romandie 2.7 %, Zentralschweiz 4.2 %).

## Frage 1

Der Regierungsrat teilt die Auffassung der SKOS, des SEM und der SPK-N, dass sozialhilfebeziehenden Personen keine Nachteile erwachsen dürfen, weil sie unverschuldet von der Corona-Pandemie oder einer zur Bewältigung dieser Pandemie ergriffenen staatlichen Massnahme getroffen wurden. Gemäss den Empfehlungen der SKOS vom 8. Juli 2020 sind insbesondere folgende potenziellen Nachteile denkbar:

- Verlust der Aufenthaltsbewilligung aufgrund von Sozialhilfebezug;
- Negativer Einbürgerungsentscheid aufgrund von Sozialhilfebezug;
- Rückerstattungspflicht von Sozialhilfeleistungen.

Betreffend den Verlust der Aufenthaltsbewilligung sieht das Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (Ausländer- und Integrationsgesetz, AIG; SR 142.20) keinen Automatismus vor, der bei einer Meldung von Sozialhilfebezug gleichsam das Erlöschen der Aufenthaltsregelung, den Widerruf oder eine Rückstufung bedeutet. Sozialhilfebezüge werden einzelfallweise geprüft. Ein kurzer Bezug von Sozialhilfe lediglich während der Corona-Krise wird laut dem kantonalen Migrationsamt in der Regel nicht zu einem Verwaltungsverfahren führen, da er unverschuldet ist.

Über die Einbürgerung entscheiden Bund, Kanton und Gemeinden in einem dreistufigen Verfahren. Der Regierungsrat hat Vertrauen in die entsprechenden Organe und ihr Vorgehen. Sie tragen der ausserordentlichen Situation Rechnung. Voraussetzung für eine Einbürgerung ist eine erfolgreiche Integration, wozu nicht allein die finanzielle Eigenständigkeit gehört, sondern ausschlaggebendere Aspekte wie die Integration in der Gesellschaft oder gute Kenntnisse einer Landessprache.

Die Rückerstattungspflicht von Sozialhilfeleistungen ist in § 19 des Gesetzes über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG; RB 850.1) normiert und in den Richtlinien des Kantons Thurgau für die Rückerstattung von Sozialhilfeleistungen vom 1. Dezember 2019 (RL SHG) konkretisiert. Eine Rückerstattung ist nur zumutbar, wenn sich die finanzielle Lage der unterstützten Person wesentlich verbessert hat (§ 19 Abs. 2 SHG). Es ist eine Lebensgestaltung zuzugestehen, die durchschnittlichen Verhältnissen entspricht. Die Rückerstattung von Sozialhilfeleistungen wird von den Gemeinden unabhängig der Corona-Pandemie nach SHG und RL SHG geprüft. Der Grund für den Bezug der Unterstützungsleistungen spielt dabei keine Rolle. Hat sich die wirtschaftliche Situation einer Person, die Unterstützungsleistungen zurückerstattet, aufgrund der Corona-Krise (oder sonst einem Grund) dergestalt verschlechtert, dass die Voraussetzungen für eine Rückerstattung nicht mehr gegeben sind, ist diese nicht mehr zulässig und von der entsprechenden Gemeinde anzupassen.

## **Frage 2**

Die betroffenen Behörden, namentlich das Migrationsamt und die kommunalen Sozialdienste, sind sich der besonderen Situation bewusst. Wie der Austausch des kantonalen Sozialamtes mit der Thurgauer Konferenz für öffentliche Sozialhilfe (TKöS) zeigt, sind die Sozialen Dienste der Gemeinden bezüglich der Krise und den Auswirkungen sensibilisiert und verstehen sich als Unterstützungsstelle. Entsprechend wird die aussergewöhnliche Lage im Rahmen des behördlichen Ermessens berücksichtigt. Die gesetzlichen Grundlagen und die entsprechenden Empfehlungen der SKOS und des SEM sind den zuständigen Behörden sowie den in diesen Bereichen aktiven Verbänden und Vereinen bekannt. Caritas Thurgau und Caritas Schweiz wurden durch das kantonale Sozialamt zweimal über die Regelungen und die Handhabung im Kanton Thurgau informiert.

## **Frage 3**

Das Migrationsamt berücksichtigt bei Sozialhilfebezug die ausserordentlichen Umstände der Corona-Krise. Bestehen bei einem Gesuch zur Erteilung der Niederlassungsbewilligung Sozialhilfeausstände oder liegt eine frühere Sozialhilfebezugsmeldung vor, wird geprüft, ob diese einzig aus der Zeitspanne des Corona-Lockdowns stammen.

Der Präsident des Regierungsrates

Der Staatsschreiber



Gina Rüetschi  
Grüne  
Broteggstrasse 11  
8500 Frauenfeld

EINGANG GR		
17. Juni 2020		
20	EA 8	36

## Einfache Anfrage

### „Sozialhilfe während Epidemie-Massnahmen“

Angesichts der Corona-Krise hat die Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe (SKOS) das Dokument „Empfehlungen zur Sozialhilfe während Epidemie-Massnahmen“ veröffentlicht. Darin heisst es: Ein erheblicher Teil jener Personen, die während der ausserordentlichen Lage einen Antrag auf Sozialhilfe stellen, sind ausländischer Nationalität. Die SKOS empfiehlt, bei der Meldung des Sozialhilfebezugs gemäss Art. 97 Abs. 3 lit. d AIG darauf hinzuweisen, dass der Sozialhilfebezug während der Corona-Krise erfolgt. Das SEM empfiehlt den Kantonen, die ausserordentlichen Umstände zu berücksichtigen und darauf zu achten, dass unterstützte Personen daraus keine Nachteile erleiden.

Art. 62 und 63 des Ausländer- und Integrationsgesetzes regeln den Widerruf von Bewilligungen. Abhängigkeit von der Sozialhilfe kann zu Widerruf der Niederlassungsbewilligung oder auch zu einer Rückstufung einer Aufenthaltsbewilligung führen.

Die Verordnung über das Schweizer Bürgerrecht hält fest, dass eine Person, die in den drei Jahren unmittelbar vor der Gesuchstellung oder während des Einbürgerungsverfahrens Sozialhilfe bezieht, von der Einbürgerung ausgeschlossen ist. Die Staatspolitische Kommission des Nationalrates hat vom Bundesrat verlangt, diesbezüglich bei den Kantonen vorzusprechen, um sicherzustellen, dass der Verlust der Arbeitsstelle oder auch der Bezug von Sozialhilfe aus Gründen, die mit der Corona-Krise zusammenhängen, keine Benachteiligungen beim Erhalt oder bei der Erneuerung einer Bewilligung, im Rahmen eines Einbürgerungsverfahrens oder beim Familiennachzug mit sich bringt.

In einer Weisung zur Umsetzung der Verordnung über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19) vom 16. Mai 2020 (SR 818.101.24) heisst es, dass die Kantone von ihrem diesbezüglichen Ermessensspielraum Gebrauch machen sollen, um der ausserordentlichen Situation Rechnung zu tragen. Der Kanton Thurgau kennt die Rückzahlungspflicht von Sozialhilfegeldern. Die SKOS empfiehlt aber in der momentanen Situation, keine Rückerstattung im Falle günstiger Verhältnisse aufgrund von Erwerbseinkommen geltend zu machen, sondern die Sozialhilfeorgane sollen das ihnen zur Verfügung stehende Ermessen bei der Prüfung der Rückerstattungspflicht im Sinne der unterstützten Personen ausschöpfen.

Auch sollen die behördlichen Fristen im Einzelfall von den Behörden erstreckt werden können. Die Verlängerung von Fristen kann für die Betroffenen sehr wichtig sein, da beispielsweise die Möglichkeit, Sprachkurse zu besuchen, aktuell massiv eingeschränkt ist. Die Situation der betroffenen Menschen darf durch die Corona-Krise nicht noch weiter verschlechtert werden. Wie ich erfahren habe, ist im Thurgau weiterhin kein Anstieg der Sozialhilfe-Anmeldungen zu beobachten, weil vermutlich etwa ein Drittel der Menschen, die Lebensmittelpakete beziehen, sich nicht getrauen Sozialhilfe zu beantragen, weil sie nicht über Lockerungen usw. informiert wurden und deshalb Angst vor ausländerrechtlichen Konsequenzen haben.

Ich bitte den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie werden die oben erwähnten Empfehlungen im Thurgau angewendet?
2. Wie gedenkt die Regierung die betroffenen Personen, ihre Verbände und Vereine sowie Drittpersonen über die Lockerung der Vorgaben und die Möglichkeit zur Verlängerung von Fristen zu informieren?
3. Der Erteilung einer Niederlassungsbewilligung steht nach Praxis des Migrationsamtes der Bestand von Sozialhilfeschulden entgegen. Wie ist der Umgang, wenn bekannt ist, dass die Sozialhilfeschulden aufgrund der behördlich angeordneten Massnahmen zur Bewältigung der COVID-19-Pandemie entstanden sind?

Frauenfeld, 17.6.2020

*früe Fröhner*